

Berlin, 20. November 2018

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571  
Telefax 030 590099-519  
Internet: www.bga.de

**Autor:**

**Michael Alber**  
Geschäftsführer  
Volkswirtschaft und Finanzen  
michael.alber@bga.de

## **STEUERN 24.2018**

- 1 Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**
- 2 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet**
- 3 Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an EU-Verordnungen**
- 4 Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für ePublikationen**
- 5 ECOFIN einigt sich über Kurzfristmaßnahmen (VAT quick fixes)**
- 6 Übergangsfrist bei Konsignationslagern bis Ende 2019 verlängert**
- 7 Rückwirkung der Rechnungsberichtigung**
- 8 Stellungnahme zur Neufassung der GoBD**
- 9 Stellungnahme zum Brexit-Steuerbegleitgesetz**
- 10 Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2018**

### **1 Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**

Der Deutsche Bundestag hat am 8. November 2018 in 2./3. Beratung das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) mit den Empfehlungen des Finanzausschusses verabschiedet. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Mit dem Gesetz wird das Kindergeld pro Kind ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression wird außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. Das Entlastungsvolumen beträgt 4 Milliarden Euro im Jahr 2019 und über 9,3 Milliarden Euro ab dem Jahr 2020.

*Anlage: Gesetzesvorlage (BT-Drs. 19/4723) und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/5583)*

## **2 Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet**

Der Deutsche Bundestag hat am 8. November 2018 in 2./3. Lesung das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit den Empfehlungen des Finanzausschusses verabschiedet. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Unter dieser Voraussetzung können dann Regelungen für Betreiber von elektronischen Marktplätzen zur Aufzeichnung von bestimmten Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, sowie zur Haftung für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführte Umsätze zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Zudem wurden Änderungen verabschiedet betreffend die

- Begünstigung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung,
- Steuerbefreiung für das Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG – neu),
- Steuerbefreiung für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG – neu),
- Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung ( § 3 Nr. 34 EStG); Übergangsregelung für nicht zertifizierte Maßnahmen,
- Aufhebung des quotalen Verlustuntergangs nach der bisherigen Regelung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG für die Zeit ab 2007 auch für schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2015.

*Anlage: Gesetzesvorlage (BT-Drs. 19/4455) und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages .(BT-Drs. 19/5595)*

## **3 Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an EU-Verordnungen**

Der Deutsche Bundestage hat ebenfalls am 8. November 2018 in 2./3. Beratung den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit den Empfehlungen des Finanzausschusses verabschiedet. Die Anpassungen betreffen die Regulierung von Verbriefungen. Die Verordnungen gelten ab 1. Januar 2019.

*Anlage: Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/4460) und Empfehlung des Finanzausschusses des deutschen Bundestages (BT-Drs. 19/5592)*

## **4 Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für ePublikationen**

Der ECOFIN-Rat hat am 2. Oktober 2018 dem Richtlinienvorschlag zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes auf eBooks sowie des Vorschlags zur befristeten Einführung des generellen Reverse-Charge-Mechanismus zugestimmt. Die Vorschläge beinhalten ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten.

Deutschland hat angekündigt, dies hinsichtlich des Steuersatzes für ePublikationen umzusetzen.

#### *Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für ePublikationen*

So hat der ECOFIN-Rat dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, mit dem es den Mitgliedstaaten gestattet wird, ermäßigte Steuersätze, besonders ermäßigte Steuersätze oder sogar Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen in Form von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften anzuwenden. Damit wird eine Gleichbehandlung von elektronischen und physischen Veröffentlichungen ermöglicht.

Nach der aktuellen Rechtslage können Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, die in Printform herausgegeben werden, einem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so dass auf diese Produkte der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent angewendet wird. Für elektronische Dienstleistungen ist derzeit zwingend der Regelsteuersatz von in Deutschland 19 Prozent anzuwenden.

Einigen Mitgliedstaaten ist es sogar erlaubt, einen „besonders ermäßigten“ MwSt-Satz (unter 5 Prozent) oder Nullsteuersätze (verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug) auf Print-Veröffentlichungen anzuwenden. Künftig können Mitgliedstaaten auch elektronische Veröffentlichungen dem ermäßigten Steuersatz unterwerfen. Besonders ermäßigte Sätze und Nullsteuersätze dürfen aber nur die Mitgliedstaaten anwenden, die bereits jetzt solche Sätze auf "physische" Veröffentlichungen anwenden.

Olaf Scholz, Bundesminister der Finanzen, hat bereits angekündigt, sich „zügig daran [zu] machen, für Deutschland den Mehrwertsteuersatz auf E-Books und E-Paper auf 7 Prozent zu senken.“ (Pressemitteilung vom 2. Oktober 2018)

#### *„Pilotprojekt“ für ein generelles Reverse-Charge-Verfahren*

Zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird es den am meisten davon betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht, eine befristete generelle Steuerschuldumkehr (Reverse-Charge) anzuwenden. Das sogenannte "Reverse-Charge"-Verfahren beinhaltet die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft vom Lieferer bzw. Dienstleister auf den Erwerber. Die Kommission hat den Vorschlag im Dezember 2016 auf Ersuchen der besonders von Mehrwertsteuerbetrug betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt.

Die Möglichkeit zur Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens ist bis zum 30. Juni 2022 beschränkt. Zudem darf das Verfahren nur auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen oberhalb eines Schwellenwerts von 17.500 Euro je Umsatz angewendet werden. Die Einführung ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. So muss

- der Anteil des Karussellbetrugs an der Mehrwertsteuerlücke des Mitgliedstaates 25 Prozent betragen
- der Mitgliedstaat u. a. angemessene und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen einrichten, insbesondere für diejenigen, auf die das Verfahren angewandt wird.

Die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens setzt die Genehmigung durch den Rat voraus. Auch während der Laufzeit sind die Wirkungen zu überprüfen. Sofern sich durch die Einführung beträchtliche negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt ergeben, hebt der Rat die Genehmigung wieder auf.

Die deutsche Finanzverwaltung wird die Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens mit Interesse beobachten und erhofft sich ggf. wertvolle

Hinweise zur Praxistauglichkeit des Verfahrens. Selbst wird Deutschland keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer befristeten Einführung machen; zu groß wäre der Umstellungsaufwand für Finanzverwaltung und Unternehmen bezogen auf nur ein „vorübergehendes Ausprobieren“.

Die neuen Vorschriften sollen nur vorübergehend gelten bis das neue „endgültige“ Mehrwertsteuersystem eingeführt wird – so wird es in den entsprechenden Pressemitteilungen zur ECOFIN-Rat-Sitzung mitgeteilt. Die EU-Kommission hat zum „endgültigen“ MwSt-System im Januar sowie im Mai 2018 Vorschläge vorgelegt, über die wir unter Hinweis auf die Feedback-Möglichkeit der Kommission per Rundschreiben informiert haben. Ob und in welcher Form diese Vorschläge umgesetzt werden, ist offen.

(Quelle: DIHK)

## 5 ECOFIN einigt sich über Kurzfristmaßnahmen (VAT quick fixes)

In seiner Sitzung am 2. Oktober 2018 hat der ECOFIN-Rat dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, mit dem Regelungen zur Besteuerung von Reihengeschäften und Lieferungen über Konsignationslager sowie zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSt-SystRL) – den sog. VAT quick fixes – aufgenommen werden sollen.

Die Vorschriften sollen ab dem 1. Januar 2020 Anwendung finden und bedürfen überwiegend noch der Umsetzung in nationales Recht, nur die Regelung zu den Nachweisen gilt unmittelbar.

Gegenüber dem Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 4. Oktober 2017 haben sich im Laufe der Diskussion auf EU-Ebene folgende Änderungen ergeben:

- *Vereinfachungsregelung für Konsignationslagerlieferungen*  
Konsignationslagerlieferungen sollen künftig als „durchgehende“ Lieferung im Abgangsmittgliedstaat und als innergemeinschaftlicher Erwerb im Mitgliedstaat anzusehen sein, in dem sich das Lager befindet, wenn die Ware innerhalb von 12 Monaten entnommen wird. Einige EU-Mitgliedstaaten wenden bereits jetzt Vereinfachungsregelungen an, obwohl die MwStSystRL dies nicht generell ermöglicht. Die aktuellen Vereinfachungsregelungen weichen jedoch in den Voraussetzungen teils stark voneinander ab. Nunmehr wird eine EU-weite Regelung getroffen. Im Zusammenhang mit der Vereinfachungsregelung müssen aber zusätzliche Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten erfüllt werden.
- *USt-IdNr. und ZM materielle Voraussetzungen für Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen*  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) und Zusammenfassende Meldung (ZM) werden materiell rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Damit wird die EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Plöckel „überschrieben“. Künftig darf der Lieferant die Steuerbefreiung nur anwenden, wenn der Erwerber, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Abgangsmittgliedstaat ansässig ist, über eine gültige USt-IdNr. verfügt und diese dem Lieferanten auch mitteilt. Zudem wird auch die korrekte Erfassung des Umsatzes im MIAS-System zu einer materiellen Voraussetzung, so dass die Steuerfreiheit von den Steuerbehörden abgelehnt wird, wenn der Eintrag in der ZM fehlerhaft ist oder aber der Lieferant keine ZM abgibt. Damit soll die grenzüberschreitende Kontrolle über das MIAS-System erleichtert werden.

- *Reihengeschäfte*  
Erstmals werden Vorschriften zu sog. Reihengeschäften in die MwSt-SystRL aufgenommen - also für den Fall, dass ein Gegenstand in der Kette „geliefert“ wird, dabei aber unmittelbar vom ersten Lieferanten zum letzten Erwerber transportiert wird. Leider wird in der MwStSystRL nur der Fall geregelt, in dem ein Zwischenhändler die Ware vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer transportiert. Nicht geregelt werden die Fälle in denen der erste Händler in der Kette transportiert bzw. der letzte Abnehmer die Ware abholt (Abholfall).  
  
Versendet oder befördert der Zwischenhändler wird festgelegt, dass grundsätzlich die Lieferung an den Zwischenhändler die bewegte und damit potentiell steuerbefreite Lieferung ist. Abweichend davon ist die Lieferung durch den Zwischenhändler die bewegte und potentiell steuerfreie, wenn er seinem Lieferanten die USt-IdNr. mitteilt, die ihm vom Abgangsmittgliedstaat erteilt wurde.
- *Zertifizierter Steuerpflichtiger (CTP)*  
Nicht mehr enthalten sind die Änderung des Art. 402 MwStSystRL, mit der auch in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie offiziell die Abkehr vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip nachvollzogen werden sollte. Zudem wurde die Verknüpfung der oben beschriebenen Kurzfristmaßnahmen mit dem Konzept des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ (ZS bzw. CTP = certified taxable person) aufgegeben. Allerdings begegnet uns der ZS im Vorschlag zur Umsetzung des endgültigen MwSt-Systems vom 25. Mai 2018 wieder.
- *DVO zu Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen*  
Gleichzeitig mit der Änderung der MwStSystRL einigte sich der Ecofin-Rat darauf, in die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 einheitliche Nachweise für die Anwendung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen aufzunehmen. Liegen die in Art. 45a-neu geforderten Nachweise vor, wird nunmehr einheitlich in allen Mitgliedstaaten vermutet, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist. Alternativ dazu sollen aber auch weiterhin die nationalen Nachweismöglichkeiten genutzt werden können.

(Quelle: DIHK)

## 6 Übergangsfrist bei Konsignationslagern bis Ende 2019 verlängert

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 hat das BMF die Übergangsfrist zur Anwendung der BFH-Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Warenlieferung über ein inländisches Konsignationslager bis Ende 2019 verlängert. Das BMF entspricht damit den Forderungen der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, die sich mit Blick auf die zum 1. Januar 2020 anstehende Änderung auf europäischer Ebene durch die sog. VAT quick fixes für eine Verlängerung ausgesprochen hatten (siehe RS 23/2018 vom 19.10.2018).

Anlage: *BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2018*

## 7 Rückwirkung der Rechnungsberichtigung

Zu den Auswirkungen der sog. Senatex-Rechtsprechung zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung auf das deutsche Umsatzsteuergesetz beabsichtigt das Bundesministerium der Finanzen ein BMF-Schreiben herauszugeben. Der

BGA hat zu diesem Entwurf am 12. November 2018 gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft Stellung genommen und hervorgehoben, dass das BMF seine Sichtweise zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung darlegt. Es bleibt jedoch unbefriedigend, dass verschiedene weitere mit dem Vorsteuerabzug in Zusammenhang stehende Urteile unberücksichtigt bleiben. Auch monieren die Verbände, dass die sehr restriktive Auslegung den Anforderungen nicht gerecht wird. Die Verbände nehmen im weiteren detailliert zu einzelnen geplanten Regelungen Stellung.

*Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 12. November 2018*

## **8 Stellungnahme zur Neufassung der GoBD**

Zu der geplanten Neufassung des BMF-Schreibens zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und der damit verbundenen erstmaligen Anpassung an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an aufgetretene Praxisprobleme hat der BGA gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 12. November 2018 Stellung genommen.

Die Verbände herben hervor, dass das BMF-Schreiben einige vorgebrachte Aspekte beispielsweise zum Mobilien Scannen und der elektronischen Archivierung von aufbewahrungspflichtigen, in ein sog. Inhouse-Format umgewandelte Unterlagen aufgreift. Weiterhin sprechen sie eine Reihe von problematischen Bestimmungen bzw. Rechtsunsicherheiten an. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fragen der Abgrenzung GoBD-relevanter Vor- und Nebensysteme, die Unveränderbarkeit von durch Office-Programme generierten Daten, die maschinelle Auswertbarkeit, sowie die Zertifizierung und Softwaretestat

*Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 12. November 2018*

## **9 Stellungnahme zum Brexit-Steuerbegleitgesetz**

Der BGA hat gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft am 26. Oktober 2018 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die steuerlichen Begleitregelungen zum Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union Stellung genommen (Brexit-Steuerbegleitgesetz, siehe RS 23/2018 vom 19.10.2018).

*Anlage: Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 26. Oktober 2018*

## **10 Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2018**

Das Bundesfinanzministerium hat die Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 23. bis zum 25. Oktober 2018 veröffentlicht. Das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden wird demnach im Jahr 2018 und in den kommenden Jahren weiter anwachsen. Die Steuerschätzung vom Mai 2018 wird damit insgesamt leicht übertroffen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Steuerschätzung im Einzelnen:



- Die gesamten Steuereinnahmen im Jahr 2018 werden von rund 735 Milliarden Euro (2017) auf rund 775 Milliarden Euro steigen. Dies entspricht einem Zuwachs von 5,5 Prozent. Die Entwicklung der Steuereinnahmen 2018 im Vergleich zu 2017 fällt auf den einzelnen staatlichen Ebenen unterschiedlich aus: Der Bund wird in diesem Jahr Steuereinnahmen in Höhe von rund 324 Milliarden Euro (+4,7 Prozent) verzeichnen, die Länder 312 Milliarden Euro (+4,4 Prozent) und die Gemeinden 111 Milliarden Euro (+5,9 Prozent).
- Gegenüber der vorgehenden Steuerschätzung vom Mai 2018 fallen die gesamten Steuereinnahmen für 2018 leicht höher aus. Für den Bund steigen die Steuereinnahmen nochmals um 2,5 Milliarden Euro, bei den Ländern um 1,3 Milliarden Euro und bei den Gemeinden um 1,1 Milliarden Euro.
- Für 2019 erwarten die Steuerschätzer einen Anstieg der gesamten Steuereinnahmen um 3,8 Prozent auf rund 805 Milliarden Euro. Auch in den folgenden Jahren werden weiter steigende Staatseinnahmen prognostiziert - mit Wachstumsraten von rund 4 Prozent.

Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion der Bundesregierung zugrunde. Die Bundesregierung erwartet demnach für das laufende Jahr einen - im Vergleich zur Frühjahrsprojektion nach unten korrigierten - Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real +1,8 Prozent sowie für das kommende Jahr 2019 ebenfalls um + 1,8 Prozent.

Das Bundesfinanzministerium bewertete die Ergebnisse dahingehend, dass sich Bund, Länder und Gemeinden aufgrund der erfreulichen konjunkturellen Entwicklung in einer weiterhin guten finanziellen Lage befänden. Die Ausgaben des Bundes seien "solide und vorausschauend" geplant, wobei dennoch ein gewisses Potenzial zur Nutzung des finanziellen Spielraums bestünde.

Die Steuerschätzung unterstreicht aus Sicht des BGA erneut die günstige Einnahmesituation des Staats. Gleichwohl bedauert der BGA, dass die Spielräume nicht stärker dazu genutzt werden, in die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu investieren. Zwar steigen nach der Finanzplanung der Bundesregierung die Investitionen in diesem Jahr an, können aber nicht mit den langjährigen Ausgabensteigerungen bei den Sozialleistungen mithalten. Nach Auffassung des BGA bedarf es steuerlicher Reformschritte insbesondere bei der Unternehmensbesteuerung, einer Vereinfachung bei der Einfuhrumsatzsteuer, eines vollständigen Abbaus des Solidaritätszuschlags sowie einer wirksamen Bürokratieentlastung, beispielsweise durch die generelle Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

*Anlage: Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 23. bis 25. Oktober 2018*